

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Appelhorn"

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 55 NNatG i. d. F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.4.2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Appelhorn" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Gebiet der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter, Landkreis Goslar. Es hat eine Größe von ca. 245 ha.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Kartensatz der Deutschen Grundkarte bestehend aus 6 Detailblättern im Maßstab 1 : 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten schwarzen Linie. Der grobe Grenzverlauf wird durch die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 bestimmt. Die Fläche ist dunkelgrau hinterlegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei der Stadt Langelsheim, der Samtgemeinde Lutter und dem Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde kann die Verordnung von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Innerstebergland. Es umfasst nahezu vollständig den Standortübungsplatz der Bundeswehr und ist sowohl von einem großen Grünlandkomplex als auch von Laub- und Nadelwäldern geprägt. Eine niedersächsische Besonderheit sind die Erdfälle. Eine allenfalls extensive Grünland- und Waldbewirtschaftung hat zu einer hohen Artenvielfalt in der Pflanzen- und Tierwelt geführt, die selten und schutzbedürftig ist.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Appelhorn" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt
 1. die Erhaltung und Förderung insbesondere der vielfältig strukturierten Waldmeister-Buchenwälder auf Kalk,
 2. die Förderung der Mittelwaldbewirtschaftung,
 3. die Habitatbaumförderung insbesondere für die Eichen,
 4. die Umwandlung von Nadelholzforsten in Laubwälder oder in wertvolles Grünland,
 5. die Erhaltung und Förderung der Trockenheit ertragenden Krautsäume der Gebüsche und Wälder,
 6. die Erhaltung und Förderung der artenreichen Kalkhalbtrockenrasen und der mesophilen Grünlandgesellschaften,
 7. die Biotopvernetzung im nördlichen Harzvorland in einem kreisweiten Biotopverbundsystem und
 8. die Unterstützung der Natur- und Heimatkunde.
- (4) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Naturschutzgebiet ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets für bedrohte heimische Pflanzenarten wie Blutstorchschnabel, Bergfenchel, Deutscher Ziest, Früher Ehrenpreis, Kamm-Wachtelweizen und Sommerwurz,

2. die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums und des bedeutenden Wanderkorridors zwischen Harz und Harzvorland für die Wildkatze und
 3. die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensbedingungen für die Wachtel- und Neuntöterpopulationen.
- (5) Das Gebiet ist mit Blick auf die Nutzung als Standortübungsplatz sowie die hier konzentriert anzutreffende Ansammlung von Erdfällen (besonders geschützte Biotope) von Bedeutung für die Natur- und Heimatkunde. Der Ordnungsgeber legt daher besonderen Wert auf die Sicherung des Gebietes für Maßnahmen der Umweltbildung und der Umwelterziehung. Durch Umweltbildung und -erziehung sollen vor allem Kenntnisse über die Natur, die Naturgüter und die ökologischen Zusammenhänge vermittelt sowie auf zukunftsfähige, insbesondere nachhaltige und naturverträgliche Verhaltensweisen hingewirkt werden. Ein wesentliches Element, um die im Gebiet vorhandenen Besonderheiten zu vermitteln, ist die Öffnung von Natur und Landschaft als Lernort.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern (§ 24 Abs. 2 NNatG).
- (2) Das Betreten oder sonstige Aufsuchen des NSG außerhalb der Wege ist verboten. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Das Laufen lassen von nicht angeleinten Hunden.
 2. Das Befahren der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesen Flächen.
 3. Der Betrieb und das Starten unbemannter (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) oder bemannter (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) Luftfahrzeuge im NSG. Bemannte Luftfahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG nicht unterschreiten.
 4. Das Entzünden offener Feuer.
 5. Das Stören der Ruhe der Natur.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 ausgenommen.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. Das Betreten, Befahren und sonstige Nutzen des Gebietes für militärische Zwecke auf Veranlassung oder im Zusammenwirken mit dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover. Diese Freistellung ist befristet bis zur endgültigen Aufgabe des bisherigen Standortübungsplatzes bzw. bis zur Aufgabe des Bundeswehrstandortes Goslar.
 2. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist.
 3. Die Durchführung von Maßnahmen, die der Unterhaltung oder Freihaltung von Wegen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
 4. Das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen

Landesaufnahme,

- c) zu Zwecken des Bodenschutzes und zur Durchführung von Altlastensanierungen,
 - d) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und
 - e) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde.
5. Das Radfahren auf Wegen.
 6. Das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen.
 7. Das Lagern, Zelten und Grillen auf dafür ausdrücklich zugelassenen Flächen.
 8. Der Betrieb unbemannter, nicht motorbetriebener Luftfahrzeuge (Handdrachen) auf der in Blatt 1 durch Schraffur gesondert dargestellten Fläche in der Zeit vom 01.09. bis 15.03. jeden Jahres.
 9. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345).
 10. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Errichtung, der Ersatz oder die Erweiterung von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen, Ansitzleitern oder -böcken in landschaftsgerechter Bauweise mit Ausnahme von Hütten und Fütterungen.
 11. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen.
 12. Die Nutzung der in der Gemarkung Bredelem, Flur 13 auf den Flurstücken 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 67 vorhandenen Zuwegung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung des Flurstücks 55 sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd auf den nordwestlich angrenzenden Grundstücken. Privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.
 13. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gem. Erlass des ML vom 20.3.2007 (Nds. MBl. S 276) sowie die Durchführung von Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Umweltbildungsmaßnahmen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002).
- (3) Über die Freistellungen gem. Abs. 2 hinaus sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde folgende Handlungen oder Nutzungen zulässig:
1. Das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes, soweit nicht unter Abs. 2 freigestellt.
 2. Das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre.
 3. Das Durchführen von Maßnahmen der Umwelterziehung und der Umweltbildung, einschließlich der dafür erforderlichen Entnahme von Tieren und Pflanzen in geringen Mengen.
- (4) Die Zustimmung gemäß Absatz 3 ist auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (5) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Das Durchführen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt, ohne dass eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wallmodener Berge – Appelhorn - Bredelemer Holz" vom 15.07.1966 in der derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, den 02.12.08
LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

Stephan Manke